

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Statut der Versicherungs-Genossenschaft für
Zucht-Hengste im Herzogthum Oldenburg**

Scharf, B. Scharf, B.

Oldenburg, 1882

Generalversammlung.

urn:nbn:de:gbv:45:1-9192

Organisation der Genossenschaft.

§ 5.

Die Organe der Genossenschaft sind:

- a) die Generalversammlung,
- b) der Vorstand und
- c) die Bezirksvorsteher.

Generalversammlung.

§ 6.

Die Genossenschaft verhandelt und beschließt durch die Generalversammlung. Sie findet alljährlich ordentlicher Weise einmal und zwar in der ersten Hälfte des Monats Juni wenn möglich am Tage vor dem Medardusmarkte in Oldenburg statt; außerordentlicher Weise nach dem Ermessen des Vorstandes oder auf schriftlichen, bei dem Vorstande einzureichenden, von mindestens 10 Genossen unterzeichneten Antrag. Der Ort einer außerordentlichen Generalversammlung ist gleichfalls die Stadt Oldenburg.

Die Einberufung einer Generalversammlung erfolgt vom Vorstande durch schriftl. Einladung jedes einzelnen Genossen und zwar 14 Tage vor dem Termine.

Anträge, welche während einer Generalversammlung gestellt werden, dürfen nur nach Erledigung der Tagesordnung und auf Grund eines Beschlusses der Generalversammlung zwar zur Verhandlung, aber nicht zur Beschlußfassung kommen.

§ 7.

Die Generalversammlung wählt alljährlich in der ordentlichen Versammlung die Mitglieder des Vorstandes, den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, die Bezirksvorsteher und deren Ersatzmänner (§ 12), sowie drei Revisoren (§ 11); sie entscheidet:

- a) über die denselben für ihre Mühewaltung etwa zu gewährende Remuneration,
- b) über die Revision und Feststellung der Jahres-Rechnung der Genossenschaft,
- c) über die Aenderung der Statuten,
- d) über die etwaige Auflösung der Genossenschaft,
- e) über anderweitige Angelegenheiten der Genossenschaft.

§ 8.

Beschlüsse der Generalversammlung werden der Regel nach in mündlicher Abstimmung und nach einfacher Stimmenmehrheit der

anwesenden Genossen gefaßt, nur die Aenderung der Statuten und die Auflösung der Genossenschaft erfordert eine Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Genossen.

Eine geheime Abstimmung hat zu erfolgen, wenn solche von wenigstens drei Genossen aus der Versammlung beantragt wird. Dieselbe erfolgt mittelst Abgabe von Stimmzetteln.

Vorstand.

§ 9.

Die Genossenschaft wird durch den Vorstand nach Außen vertreten.

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und den Bezirksvorstehern der vier Bezirke (§ 12).

Der Vorstand stellt den Buchführer an und vereinbart mit diesem den ihm zu gewährenden Jahresgehalt. Der Vorsitzende und der Buchführer brauchen nicht Genossen zu sein.

§ 10.

Dem Vorstande liegt die ganze Leitung der Angelegenheiten der Genossenschaft ob und zwar zunächst durch den Vorsitzenden.

Letzterer beruft die Vorstandsmitglieder zu den Vorstandsversammlungen, sorgt für statutenmäßige Beordnung der Geschäfte und der Rechnungsführung der Genossenschaft, prüft und genehmigt die Versicherungsanträge (§ 13) und die Hebungsregister behuf Einziehung der Beiträge.

Der Buch- und Rechnungsführer führt die Bücher der Genossenschaft und zwar das Versicherungs-Register der Pferde doppelt und übergibt davon ein Exemplar dem Vorsitzenden.

Der Buchführer erhebt die Umlagen und zahlt die Schäden, jedoch nur nach Anweisung des Vorsitzenden; er bucht nur diejenigen Anmeldungen zu Versicherungen, welche von den Bezirksvorstehern als richtig bescheinigt und ihm vom Vorsitzenden gemäß § 13 zur Eintragung übergeben sind.

§ 11.

Die Rechnung der Genossenschaft wird alljährlich innerhalb sechs Wochen nach Ablauf des Geschäftsjahres von dem Rechnungsführer aufgestellt, vom Vorstande einem Fachmanne zur Prüfung, dann drei von der Generalversammlung erwählten Revisoren übergeben und mit den von diesen aufgestellten Erinnerungen zur Einsicht öffentlich ausgelegt, von der Generalversammlung nach Be-